

# Info-Letter

## Versicherungs- und Haftungsrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Nr. 12 · 27. Juni 2003

Schriftleiter: Rechtsanwalt Dr. Theo Langheid, Köln

### Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| <b>Allgemeines Versicherungsrecht</b>                |     |
| <i>KG Berlin</i> : Kausalitätsgegenbeweis            | 134 |
| <b>Sachversicherung</b>                              |     |
| <i>OLG Köln</i> : Brandstiftung durch Repräsentanten | 134 |
| <b>Haftpflichtversicherung</b>                       |     |
| Neues Waffenrecht                                    | 135 |
| <i>OLG Karlsruhe</i> : Abwehrkosten                  | 135 |
| <i>OLG München</i> : Schadensereignisbegriff         | 135 |
| <i>LG Berlin</i> : Erfüllungsklausel                 | 136 |
| <b>Kfz-Haftpflichtversicherung</b>                   |     |
| <i>OLG Celle</i> : § 158 i VVG bei Kündigung         | 137 |
| <i>OLG Karlsruhe</i> : Abtretungsverbot              | 137 |
| <b>Kfz-Kaskoversicherung</b>                         |     |
| <i>OLG Köln</i> : Forderungsübergang                 | 137 |
| <i>OLG Köln</i> : Fahrzeugdiebstahl                  | 138 |
| <i>OLG Koblenz</i> : Diebstahlsanzeige               | 138 |
| <b>Rechtsschutzversicherung</b>                      |     |
| <i>OLG Köln</i> : Unzulässige Berufung               | 139 |
| <b>BUZ-Versicherung</b>                              |     |
| Betriebliche Altersversorgung                        | 140 |
| <i>OLG Koblenz</i> : Arglistanfechtung               | 140 |
| <b>Unfallversicherung</b>                            |     |
| <i>KG Berlin</i> : Fenstersturz                      | 141 |
| <b>Sonstige Versicherungen</b>                       |     |
| <i>LG München I</i> : Reiserücktrittskosten          | 141 |
| <b>Haftung</b>                                       |     |
| <i>BGH</i> : Überhöhte Geschwindigkeit               | 142 |
| <i>BGH</i> : Fiktive Reparaturkosten                 | 142 |
| <i>BGH</i> : Kein Restwertabzug                      | 143 |
| <i>OLG Hamm</i> : Baumkontrolle                      | 143 |
| <i>OLG Hamm</i> : Verkehrsverstoß                    | 144 |

### Editorial

#### 4:1

Endlich hat auch die Mehrheit der Richter des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika – gegen eine Minderheit von drei *dissenting votes* - übermäßige *punitive damages* für verfassungswidrig erklärt, wenn die zugesprochene Summe in keinem Verhältnis zu dem Schaden, den der Begünstigte tatsächlich erlitten hat, steht.

Zugrunde gelegen hatte die Verurteilung der STATE FARM Haftpflichtversicherung zu einem Schadensersatz von 1 Mio. US Dollar an ihren Versicherungsnehmer Curtis Campbell, weil STATE FARM zu Unrecht die Haftung für einen Verkehrsunfall aus dem Jahre 1981 abgelehnt hatte. Da die Kfz-Haftpflichtpolice eine Deckungssummenbegrenzung enthielt und ein von der Gegenseite angebotener Vergleich innerhalb der Deckungssumme von STATE FARM abgelehnt worden war, musste Campbell für die über die Deckungssumme hinausgehende Verurteilung persönlich einstehen. Eine Jury im US-Staat Utah hatte Herrn Campbell über den materiellen Schadensersatz hinaus eine zusätzliche *punitive damage* in Höhe von 145 Mio. US Dollar zugesprochen.

Das hat der Supreme Court nicht mitgemacht. Wie schon in dem bekannten Urteil *BMW ./. Gore* (517 U.S. 559 (1996)) werden als Richtlinien für *punitive damages* das Maß des Verschuldens, das Verhältnis zwischen materiellem Schaden und *punitive damages* und das Verhältnis zwischen *punitive damages* und einer denkbaren Geldstrafe oder – buße genannt. Das Verhältnis zwischen *punitive damages* und dem tatsächlich erlittenen Schaden soll nach dem Willen der Richter des Supreme Court nicht außerhalb eines Verhältnisses von 4:1 liegen.

Für deutsche Unternehmen sind *punitive damages* ohnehin nur insoweit von Belang, als die Verurteilten in den Vereinigten Staaten über vollstreckbares Vermögen verfügen. Weil *punitive damages* nach deutschem Rechtsverständnis gegen den *ordre public* verstoßen, hatte der BGH sich stets geweigert, Urteile über *punitive damages* für vollstreckbar zu erklären. Daran sollte sich nichts ändern, denn dem deutschen Rechtssystem sind „Strafgeldzahlungen“ auch im Verhältnis von 4:1 fremd.

Rechtsanwalt Dr. Theo Langheid

Mit Internet-Volltext-Service [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) der besprochenen Entscheidungen

Verlag C.H.Beck München und Frankfurt a.M.

## Allgemeines Versicherungsrecht

### Kausalität von Schadensanzeige nach Reparatur

*Treten bei einem Rohrsystem auf einer Länge von mehr als 50 Metern eine Vielzahl von Rohrbrüchen auf und erfolgt die Schadensmeldung erst, nachdem die Rohre komplett erneuert und die alten Rohre vernichtet sind, dann hat diese grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung nachteiligen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung. Daran ändert auch nichts die Möglichkeit, den Architekten bzw. die mit den Arbeiten beauftragten Handwerker als Zeugen zu hören, da sie im Auftrag des Versicherungsnehmers mit der Angelegenheit befasst gewesen und möglicherweise durch eigene Interessen beeinflusst sind.*

Der vom Versicherungsnehmer zu führende Kausalitätsgegenbeweis ist bereits dann gescheitert, wenn die grob fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit nachteiligen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte (BGH VersR 2001, 756, 757).

In dem Fall, dass ein Rohrsystem auf einer Länge von mehr als 50 Metern eine Vielzahl von Rohrbrüchen aufgewiesen haben soll, liegt es auf der Hand, dass der Versicherer zur Prüfung von Schadensursache und –umfang einen Sachverständigen einschaltet. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden erst, nachdem die Rohre komplett erneuert und die alten Rohre vernichtet sind, liegt ein Nachteil in einer verspäteten erfolgten Anzeige für den Versicherer allein schon darin, dass er eigene Ermittlungen durch einen Sachverständigen nicht mehr vornehmen konnte. Nur ganz ausnahmsweise ist ein nachteiliger Einfluss auf die Feststellung des Versicherers zu verneinen.

Allein die Möglichkeit des Versicherers, den Architekten bzw. die mit den Arbeiten beauftragten Handwerker als Zeugen zu hören, genügen nicht als Kompensation für die aufgrund der Obliegenheitsverletzung zu nichte gemachte Ermittlung durch einen Sachverständigen. Denn diese Zeugen sind nicht neutral, da sie im Auftrag des Versicherungsnehmers mit der Angelegenheit befasst gewesen sind und möglicherweise durch eigene Interessen (Erwartung weiterer Aufträge; Befürchtung eines Regresses bei zu weit gehendem Ersatz der Rohre) beeinflusst sind (i.d.S. LG Berlin RuS 1990, 425; zustimmend Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Bd. 5, § 6 Rn. 16 Fn. 38; Schwintowski, in: Berliner Kommentar VVG, § 6 Rn. 144 f.; a.M. Römer/Langheid, VVG, 2. Aufl., § 6 Rn. 48).

Im Fall des KG Berlin verlangt die Klägerin erfolglos von der Beklagten Leistung aus einem Wohngebäudeversicherungsvertrag wegen behaupteter Leitungswasser- und Rohrbruchschäden. Denn diese zwischen dem 8. und 17.11. aufgetretenen Schäden ließ sie laut Rechnung vom 21.11. reparieren, was sie der Beklagten erst am 7.12. mitteilte.

KG Berlin, Urt. v. 08.04.2003 – 6 U 89/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96648

## Sachversicherung

### Repräsentant ist, wer die sog. Vertragsverwaltung übernommen hat

*Eine Leistungsfreiheit gem. § 61 VVG i.V.m. §§ 14 Nr. 1 EVB 91 AFB 87, 14 FBUB (1986) tritt auch dann ein, wenn die Brandstiftung nicht durch den Versicherungsnehmer, sondern durch einen Repräsentanten ausgeführt worden ist.*

Die Klägerinnen hatten bei der Beklagten eine Rauchwareneinheitsversicherung (EVB 91), eine Geschäfts- und Betriebsversicherung sowie eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Nachdem es in dem Betriebsgebäude der Klägerinnen durch Brandstiftung an mehreren Stellen zu Feuerausbrüchen kam, verlangen die Klägerinnen nunmehr Deckungsschutz aus den abgeschlossenen Versicherungen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass der Brand durch Brandstiftung eines Mitarbeiters der Klägerinnen verursacht worden ist.

Aus diesem Umstand kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Beklagte gem. § 61 VVG i.V.m. §§ 14 Nr. 1 EVB 91, AFB 87, 14 FBUB (1986) von ihrer Leistungspflicht frei geworden ist, weil es sich bei dem Brandstifter um einen Repräsentanten der Klägerinnen handelt, dessen Verhalten den Klägerinnen auch zuzurechnen ist. Repräsentant ist, wer in dem für das versicherte Risiko maßgeblichen Geschäftsbereich aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist. Dies ist unter anderem dann gegeben, wenn jemand aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses die Verwaltung des Versicherungsvertrages eigenverantwortlich ausübt (Vertragsverwalter).

Da der Brandstifter in Hinblick auf die Betreuung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer nahezu ausschließlich der Ansprechpartner gewesen ist und mit diesem auch nahezu alle wesentlichen Fakten des

Vertrages besprochen und abgestimmt worden sind, ist der Brandstifter als Vertragsverwalter zu qualifizieren.

Die Frage, ob der Brandstifter außerdem faktisch Geschäftsführer des Unternehmens der Klägerinnen war, musste nicht mehr geklärt werden, da bereits aufgrund seiner Repräsentantenstellung Leistungsfreiheit des Versicherers eingetreten ist.

OLG Köln, Urt. v. 18.03.2003 - 9 U 13/00  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96649 ■

## Haftpflichtversicherung

### Haftpflichtversicherung für Schießstätte

**Betrieb oder wesentliche Änderung in Beschaffenheit oder Art der Benutzung einer Schießstätte bedarf der Erlaubnis, die u.a. nur erteilt werden darf, wenn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.**

Zum 1.4.2003 ist das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (BGBl. I 2002, 3970, ber. 4592) in Kraft getreten. Nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes bedarf derjenige, der eine Schießstätte betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art der Benutzung wesentlich ändern will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese darf nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller u.a. eine Versicherung gegen Haftpflicht besitzt. Damit ist die in der Vergangenheit in Auflagen zur Schießstätten-erlaubnis niedergelegte Pflicht des Schießstättenbetreibers zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung in das Waffengesetz übernommen worden. Die Versicherung gegen Haftpflicht muss in Höhe von mindestens 1 Mio. EUR – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10.000 EUR für den Todesfall und mindestens 100.000 EUR für den Invaliditätsfall bestehen.

Abweichend davon richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der SchaustellerhaftpflichtVO unterliegen, weiterhin nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Danach beträgt die Mindestversicherungssumme je Schadensereignis 500.000 EUR für Personen- und 150.000 EUR für Sachschäden.

### Deckungsanspruch besteht unabhängig von der Begründetheit des Haftpflichtanspruchs

**Im Rahmen eines Deckungsprozesses ist es unbeachtlich, ob der Anspruch des Geschädigten begründet ist oder nicht.**

Im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes hat der Versicherte grundsätzlich einen fälligen Anspruch auf Gewährung von Deckungsschutz bereits dann, wenn er von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei besteht dieser Deckungsschutz unabhängig davon, ob der Haftpflichtanspruch des Dritten begründet ist. Der Senat führt diesbezüglich aus, dass das bestehende Verbot im Deckungsschutz bereits zu prüfen, ob eine Haftungslage gegeben ist, schon deshalb notwendig ist, weil es Aufgabe des Haftpflichtversicherungsschutzes ist, nicht nur festzustellen, ob der Versicherer Befreiung von begründeten Ersatzansprüchen schuldet, sondern vor allem auch, dass er die Abwehr von unbegründeten Ansprüchen in eigener Zuständigkeit herbeizuführen hat (§ 3 II Nr. 1 AHB).

Eine Versagung des Deckungsschutzes kommt in diesem Zusammenhang dann in Betracht, wenn Leistungsfreiheit gem. § 4 II Nr. 1 AHB (Vorsatzausschluss) gegeben ist. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung setzt der Ausschlussstatbestand des § 4 II Nr. 1 Satz 1 AHB voraus, dass der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wird. Dabei ist es erforderlich, dass der - sei es auch nur bedingte - Vorsatz des Versicherten auch die Schadensfolgen umfasst (BGH VersR 1971, 806; NJW 1975, 1278). Anders liegt es im Falle des § 4 II Nr. 1 Satz 2 AHB. Danach muss der schädigende Erfolg nicht vom Vorsatz umfasst sein. Allerdings muss dabei die Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren, Erzeugnisse oder Arbeiten positiv bekannt sein - grob fahrlässige Unkenntnis erfüllt den Abschlussstatbestand nicht.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.03.2003 - 12 U 214/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96651 ■

### „Schadensereignistheorie“ gilt unabhängig von Fassung der zugrundeliegenden AHB

**Zur Bestimmung des Vorliegens eines Versicherungsfalls ist unabhängig von der Fassung der zugrundeliegenden AHB nicht auf das ursprünglich den Schaden auslösende Verhalten des Versicherungsnehmers, nämlich die Herstellung und Auslieferung eines fehlerkonstruierten Fahrzeugs, abzustellen, sondern allein auf den darauf zurückzuführenden Brand („Schadensereignistheorie“).**

Der Senat folgt in Übereinstimmung mit der h.M. in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Littbarski, AHB, § 1 Rn. 14 m.w.N.) der sog. Schadensereignistheorie. Danach gilt als Zeitpunkt des Schadensfalls der Eintritt des realen Verletzungszustandes, nicht aber der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens. Anders als die Vorinstanz hält das Gericht es für unerheblich, ob

dem Haftpflichtversicherungsvertrag die „alten“ AHB zugrunde lagen, welche in § 1 Nr. 1 AHB noch die Formulierung „Ereignis“ enthielten. Denn durch die Verordnung des BAV vom 15.1.1982 hätten auch die nach den alten AHB abgeschlossenen Versicherungsverträge eine Änderung dahingehend erfahren, dass allein auf das Schadensereignis abzustellen sei (vgl. Späte, AHB, § 1 Rn. 23).

In dem zu entscheidenden Fall hatte eine Brandversicherung vergeblich versucht, bei einer Haftpflichtversicherung einen von ihr regulierten Brandschaden zu regressieren, der 14 Monate nach Kündigung des Haftpflichtversicherungsvertrages durch den Konkursverwalter der Schädigerin entstanden war. Die Anlieferung des den Brand auslösenden mangelhaften Elektroflurförderfahrzeugs war noch während des bestehenden Vertrages erfolgt.

Die deutsche Rechtsprechung ist nach dem BGH-Urteil vom 27.5.1957 (NJW 1957, 1447) über zwei Jahrzehnte lang der Schadensereignis- oder Folgeereignistheorie gefolgt, bis der BGH am 4.12.1980 (NJW 1981, 173) überraschenderweise auf die Verstoßtheorie überschwenkte. Danach sollte der Versicherungsfall nicht das Folgeereignis, sondern die kausale Verletzungshandlung des Versicherungsnehmers sein. Nach heftiger Kritik an dieser Entscheidung wurde im Februar 1982 mit Unterstützung des BAV § 1 Nr. 1 AHB auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge dahin gehend geändert, dass der Ausdruck "Ereignis" durch den Begriff "Schadensereignis" ersetzt wurde. Ob die Neuformulierung der AHB aber zwingend die Anwendung der Schadensereignistheorie zur Folge hat – wie dies die h.M. in Rechtsprechung und Literatur annimmt –, ist fraglich. Unter einem „Schadensereignis“ kann der Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Rechtspflichten ebenso verstanden werden wie auch das anschließende Folgeereignis. Denn durch den Verstoß wird bereits die Anlage des Schadens geschaffen, auch wenn er sich erst später zeigt (Einzelheiten bei Römer/Langheid, VVG, 2. Aufl., § 149 Rn. 34 m.w.N.).

OLG München, Urt. v. 08.04.2003 – 25 U 4991/02 –  
*Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - [becklink](mailto:becklink@ivh.beck.de) 96650*

### **Kein Versicherungsschutz für Mangel- bzw. Erfüllungsschäden**

***Kommt es nach der fehlerhaften Verlegung von Kunststoffrohren in einer Kläranlage zu einem Wasseraustritt, so fallen die Kosten für das Freilegen der Leitung, für die Lieferung und den Betrieb einer Wasserhaltungsanlage zur Aufrechterhaltung des Kläranlagenbetriebs sowie für das anschließende***

### ***Wiederverfüllen der Baugrube unter den Ausschlussstatbestand des § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB.***

Nach der sog. Erfüllungsklausel des § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB ist die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt. Hierdurch soll verhindert werden, dass sich der Unternehmer die Kosten seiner Erfüllungshandlung von dem Versicherer bezahlen lässt. Versichert sind dagegen die Schäden, die über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, etwa weil sie wegen mangelhafter Leistung an anderen Rechtsgütern des Gläubigers entstanden sind.

Bei einem Werkvertrag umfasst das Erfüllungsinteresse des Bestellers die Neuherstellung des Werkes, die Beseitigung der Mängel sowie die Schäden, die dem Besteller zur Behebung der Mängel zugefügt werden müssen. Unter die Ausschlussklausel des § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB fallen dabei sämtliche mit der Neuherstellung in direktem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, da sie entweder zur unmittelbaren Vertragserfüllung oder zur Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen des Werkbestellers vorgenommen wurden. Zu diesen Leistungsaufwendungen gehören auch die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine Neuherstellung oder Nachbesserung durchführen zu können.

In dem zugrundeliegenden Fall kam es nach der Inbetriebnahme einer Kläranlage zu einem Wasseraustritt an einer Übergangsmuffe, den die mit der Verlegung und Montage der Rohre betraute Klägerin zu verantworten hatte. Das Gericht verneinte eine Freistellungsverpflichtung der beklagten Betriebshaftpflichtversicherung gegenüber der Klägerin, da sämtliche Aufwendungen, für deren Kosten die Klägerin von ihrer Auftraggeberin in Anspruch genommen wurde, in unmittelbarem Zusammenhang mit der von der Klägerin nach § 633 BGB geschuldeten Neuherstellung bzw. Mängelbeseitigung standen. Im einzelnen handelte es sich dabei um die Kosten für das Freilegen der Leitung, für das Liefern und Betreiben der Wasserhaltungsanlage zur Aufrechterhaltung des Kläranlagenbetriebs sowie für die anschließende Wiederverfüllung der Baugrube. Denn ohne den Bodenaushub habe eine Mängelbeseitigung an der erdverlegten Übergangsmuffe nicht erfolgen können (vgl. BGH VersR 1980, 813). Das Wiederverfüllen der Baugrube als notwendige Folge des Bodenaushubs wäre bei ordnungsgemäßer Leistung nicht erforderlich gewesen (vgl. OLG Naumburg, VersR 1997, 197). Schließlich seien auch die Kosten der Wasserhaltungsanlage von dem Erfüllungsinteresse der Auftraggeberin der Klägerin erfasst, da durch die Wasserhaltungsanlage der Betrieb der Kläranlage durch Überbrückung der mangelhaften Leistung der Klägerin aufrechterhalten wur-

de und damit Schäden durch die Gebrauchsunfähigkeit der Leistung der Klägerin kompensiert wurden.

Mangels Vorliegen eines Sachschadens i.S. des § 1 Nr. 1 AHB konnte ein Anspruch der Klägerin auch nicht aus der sog. Mängelfolgekosten-Klausel gem. Nr. 2.9 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Bauhandwerker gefolgert werden. Denn weder der Bodenaushub noch das Wiederverfüllen der Grube führte zu einer Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des Bodens.

LG Berlin, Urt. v. 09.01.2003 – 7 O 417/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - beclink 96652

## Kfz-Haftpflichtversicherung

### § 158 i VVG setzt bestehendes Vertragsverhältnis voraus

**Die Vorschrift des § 158 i VVG setzt ein noch bestehendes Versicherungsverhältnis voraus. Nur in diesem Fall ist eine Haftungserweiterung vorgesehen.**

Wurde die Kündigung einer Kfz-Haftpflichtversicherung nicht gegenüber der Zulassungsstelle angezeigt (Nachhaftung § 3 Nr. 5, 6 PflVG, § 29 c StVZO), so kann der Versicherer dem Fahrer des nicht mehr versicherten Kraftfahrzeugs als versicherte Person den Umstand der Kündigung im Falle eines Schadenseintrittes entgegenhalten.

Nach Auffassung des OLG Celle ist der Versicherer hieran nicht durch § 158 i VVG gehindert, da diese Vorschrift ein noch bestehendes Versicherungsverhältnis voraussetzt, woran es jedoch infolge einer Kündigung fehlt. Die Vorschrift sieht auch nach ihrer Novellierung nur dann eine Haftungserweiterung des Versicherers vor, wenn das Versicherungsverhältnis noch besteht.

Da nach Auffassung des Gerichts auch keine gesetzliche Lücke besteht, kommt eine analoge Ausdehnung der ausnahmsweise gesetzlich angeordneten Haftungserweiterung auf den Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer nicht in Betracht. Hiergegen spricht auch der ausdrücklich erklärte Wille des Gesetzgebers in der amtlichen Begründung der Gesetzesnovellierung.

OLG Celle, Urt. v. 30.04.2003 - 8 U 154/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - beclink 96654

## Konkludente Genehmigung einer Abtretung

**Die „ausdrückliche“ Genehmigung einer Abtretung kann im Rahmen von § 3 IV AKB auch schlüssig erklärt werden, wenn ein entsprechender Wille des Versicherers hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt.**

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht Ansprüche aus einer Fahrzeugversicherung geltend. Die beklagte Versicherung beruft sich auf das Abtretungsverbot gem. § 3 IV AKB. Die Klage wurde mangels Aktivlegitimation abgewiesen.

Nach Auffassung des Senats verstößt die Abtretung gegen § 3 IV AKB, wonach Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers nicht abgetreten werden können und ist deshalb gem. § 399 BGB unwirksam. Eine endgültige Feststellung im Sinne dieser Klausel liegt nicht bereits deshalb vor, weil der Versicherer die Leistungsansprüche endgültig abgelehnt hat. Gleichfalls führt der Senat für eine dann erforderliche erklärte Genehmigung aus, dass diese im Rahmen des § 3 IV AKB auch konkludent erklärt werden kann. Hierbei muss ein entsprechender Wille des Versicherers hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen.

Soweit der Versicherer gegenüber dem Zessionar im Wesentlichen auf seine Schreiben gegenüber dem Zedenten hinweist und insbesondere keine nochmalige Leistungsablehnung unter Hinweis auf § 12 Abs. 3 VVG vornimmt, kann ein hinreichend deutlich gewordener Wille und damit eine konkludente Genehmigung des Versicherers nicht angenommen werden.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.03.2003 - 12 U 233/03  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - beclink 96655

## Kfz-Kaskoversicherung

### Übergang des Ersatzanspruchs des Versicherten

**Bei der „Versicherung für fremde Rechnung“ umfasst der Übergang der Ersatzansprüche gem. § 67 VVG entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut auch den Ersatzanspruch des Versicherten.**

Die Versicherungsnehmerin hatte für ein von ihr geleastes Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Als sie das Fahrzeug an eine für sie als freie Mitarbeiterin tätige Person überließ, verursachte diese alkoholbedingt mit einer BAK von über 1,9 ‰ einen Unfall. Die Fahrerin wird nunmehr von dem

Versicherer im Rahmen des Regresses in Anspruch genommen.

Der Senat kommt zu dem Ergebnis, dass der Versicherer die von ihm im Rahmen des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen von der Fahrerin des PKW gem. § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 67 Abs.1 VVG ersetzt verlangen kann. Entgegen dem Wortlaut des § 67 VVG gehen bei der sog. „Versicherung für fremde Rechnung“ bzw. „Fremdversicherung“ (§ 74 ff. VVG) auch die Ersatzansprüche auf den Versicherer über, die dem Versicherten (hier dem Leasinggeber) zustehen.

Die von der Leasingnehmerin bei der Versicherung abgeschlossene Vollkaskoversicherung ist eine solche Fremdversicherung, die das Sacherhaltungsinteresse des Leasinggebers, nämlich dessen Interesse am Erhalt des Substanzwertes des in seinem Eigentum stehenden Leasingobjekts, abdeckt. Es mag dabei im Rahmen eines solchen Leasingverhältnisses durchaus sein, dass bei der von dem Leasingnehmer abgeschlossenen Kaskoversicherung neben dem Sacherhaltungsinteresse des Leasinggebers auch das Sachersatzinteresse des Leasingnehmers, nämlich das Risiko, wegen der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlustes des Leasingobjektes ersatzpflichtig zu werden, mitversichert ist; insoweit trifft die Fremdversicherung des Sacherhaltungsinteresses des Leasinggebers mit der Eigenversicherung des Sachersatzinteresses des Leasingnehmers zusammen. Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass jeweils nur die Ansprüche des Versicherungsnehmers oder des Versicherten übergehen, sondern nach Auffassung des Senates vielmehr, dass die Ansprüche beider Berechtigten übergehen.

Der Forderungsübergang nach Maßgabe des § 67 VVG ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Fahrerin als berechtigte Nutzerin mitversichert war und sie daher nicht als „Dritte“ anzusehen ist. Es ist insoweit anerkannt, dass in Fällen, in denen das Sachersatzinteresse eines Dritten bei der Versicherung eigener Sachen des Versicherungsnehmers mitversichert ist, gleichwohl ein Forderungsvorgang zu Gunsten des den Versicherungsnehmer entschädigenden Versicherers nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 VVG eintritt, wenn der Versicherer dem Versicherten gegenüber nach Maßgabe von § 61 VVG leistungsfrei ist. Soweit die übergangenen Ansprüche des Versicherungsnehmers und des Versicherten unterschiedlichen Verjährungsregelungen unterliegen, sperrt ein etwaiger verjährter Anspruch des Versicherungsnehmers den übergangenen Anspruch des Versicherten nicht.

OLG Köln, Urt. v. 19.03.2003 - 11 U 166/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96656

---

## Äußeres Bild eines Fahrzeugdiebstahls

***Ein unglaublicher Zeuge verhindert das äußere Bild einer Fahrzeugentwendung, für das i.d.R. der Nachweis genügt, dass das Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort abgestellt und dort später nicht wiederaufgefunden wird.***

In der Diebstahlversicherung gewährt die Rechtsprechung dem Versicherungsnehmer Beweiserleichterungen, weil der Schadensfall in der Regel unbeobachtet eintritt, so dass Zeugen hierfür nicht zur Verfügung stehen. Es muss im Rechtsstreit lediglich ein Sachverhalt dargelegt und bewiesen werden, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die Fahrzeugentwendung zulässt. Zu beweisen ist insoweit das äußere Bild einer Fahrzeugentwendung. Hierzu genügt es in der Regel, nachzuweisen, dass das Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort abgestellt und dort später nicht wiederaufgefunden wird. Für diesen Mindestsachverhalt muss der Versicherungsnehmer allerdings den Vollbeweis erbringen.

Im Fall des OLG Köln hatte die Beklagte einen Opel Omega bei der Beklagten teilkaskoversichert. Sie nahm die Beklagte erfolglos wegen eines von ihr behaupteten Diebstahls in Anspruch, der sich in Nizza ereignet haben soll. Damaliger Fahrer war der Sohn der Klägerin, der im vorliegenden Fall Tatsachen bekundete, die formal den zu stellenden Anforderungen genügten. Allerdings glaubte das Landgericht dem Zeugen nicht, was auch durch das OLG Köln nicht beanstandet wurde. Denn es gab eine Fülle von Ungeheimheiten in der Darstellung des Sohnes über das Rahmengeschehen seiner Frankreichreise, die Anlass gaben, seiner Aussage mit Skepsis zu begegnen. Insbesondere hatte er um 14.32 Uhr beim ADAC in Deutschland angerufen, um sich nach den weiter zu unternehmenden Schritten nach einem Fahrzeugdiebstahl zu erkundigen, obwohl nach eigenen Angaben der Fahrzeugdiebstahl erst um 14.45 Uhr bzw. 15.00 Uhr entdeckt wurde.

OLG Köln, Urt. v. 25.02.2003 – 9 U 95/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96657

---

## Falsche Kaufpreisangabe stellt Obliegenheitsverletzung dar

***Gibt ein Versicherungsnehmer in einem Schadensanzeigeformular wahrheitswidrig an, dass ein PKW 23.000 DM anstatt 20.300 DM gekostet hat, dann liegt darin eine objektive Obliegenheitsverletzung, für die Vorsatz vermutet wird.***

Es führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit, nach Eintritt des Versicherungsfalles alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestands und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Umfang der Aufklärungspflicht richtet sich maßgeblich nach den vom Versicherer im Schadensanzeigeformular gestellten Fragen (OLG Koblenz NVersZ 1999, 273, 274; OLG Koblenz MDR 2000, 1189 = RuS 2001, 13 = ZfS 2000, 452; vgl. auch Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 7 AKB Rdn. 13). Zur Obliegenheit des Versicherungsnehmers gehört es, dass die in der Schadenanzeige gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Unter die Aufklärungspflicht fallen auch sämtliche Umstände, die zur Feststellung des Entschädigungsbetrags von Bedeutung sein können. Dies gilt vor allem bei der Entwendung von Kraftfahrzeugen, bei denen der Versicherer keine eigenen Erkenntnismöglichkeiten hat (Prölss/Martin, § 7 Rdn. 43; OLG Koblenz, NVersZ 1999, 272 = VersR 1999, 1536).

Wird in einer Schadenanzeige dann wahrheitswidrig der Kaufpreis des Fahrzeugs mit 23.000 DM angegeben, obwohl er nach der Rechnung des Autohauses lediglich 20.300 DM betrug, dann steht danach eine objektive Obliegenheitsverletzung fest, für die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VVG vermutet wird, dass der Kläger als Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Aufklärungspflicht verletzt hat (BGH VersR 1976, 849, 850; OLG Koblenz NVersZ 1999, 272 = VersR 1999, 1536).

An den dem Versicherungsnehmer obliegenden Gegenbeweis sind hohe Anforderungen zu stellen (vgl. Prölss/Martin, § 6 Rdn. 105). Nicht zu entlasten vermag insofern, dass unmittelbar nach dem Erwerb des Fahrzeugs angeschaffte Zubehörteile, drei neue Reifen sowie eine Garantie eine Wertsteigerung des Fahrzeuges herbeigeführt haben. Denn eine im Schadenanzeigeformular gestellte Frage nach dem Anschaffungspreis ist eindeutig. Dass ein Versicherungsnehmer den Versicherer vorsätzlich täuschen will, ergibt sich zudem eindeutig aus der Tatsache, dass ein Versicherungsnehmer auf die Aufforderung im Schadenanzeigeformular, die Originalrechnung beizufügen, den handschriftlichen Zusatz „privat gekauft“ hinzufügt, obwohl das Fahrzeug bei einem Autohaus erworben wurde.

OLG Koblenz, Beschl. v. 05.05.2003 - 10 U 1032/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - [becklink@ivh.de](mailto:becklink@ivh.de)

## Rechtsschutzversicherung

### Unzulässige Berufung

*Bei einem unzulässigen Rechtsmittel fehlt die Erfolgsaussicht.*

Der Versicherungsnehmer nimmt den Versicherer auf Erteilung von Deckungsschutz für ein vor dem OLG geführtes Berufungsverfahren in Anspruch. Das vom Versicherungsnehmer in diesem Berufungsverfahren eingelegte Rechtsmittel hatte jedoch schon deswegen keine Aussicht auf Erfolg, weil es unzulässig war. Der Kläger hatte mit der Berufungsbegründung nämlich entgegen § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO a.F. keinen Sachantrag angekündigt, sondern nur einen Antrag auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und auf Zurückweisung des Rechtsstreits an das LG. Zur Begründung führte der Versicherungsnehmer aus, dass die Klage entgegen der Ansicht des Landgerichts zulässig sei.

Eine Berufung, die in dieser Weise auf die Rüge der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage beschränkt wird, ist unzulässig. Der Kläger hätte seinen Sachantrag erster Instanz wiederholen und ausführen müssen, dass seine Klage nicht nur zulässig, sondern darüber hinaus auch in der Sache begründet sei. Das Berufungsgericht darf nicht in seinem Prüfungsumfang auf Zulässigkeitsfragen reduziert werden. Der Versicherungsnehmer verkannte in seiner Berufung ersichtlich, dass § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO a. F. nicht zur Aufhebung und Zurückweisung zwingt, wenn die Klage in erster Instanz als unzulässig abgewiesen wurde. Gemäß § 540 ZPO a. F. darf das Berufungsgericht – anders als der Wortlaut des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nahe legt – das erstinstanzliche Urteil nur nach einer Ermessensbetätigung aufheben und zurückweisen. Eine Zurückweisung ist nur geboten, wenn der Rechtsstreit sich noch nicht als in der Sache entscheidungsreif darstellt.

Durch die gebotene umfassende Antragsstellung muss das Berufungsgericht in die Lage versetzt werden, bei einer anderen Beurteilung der Frage, ob die Klage zulässig ist, auch in der Sache eine Entscheidung zu treffen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Berufung zulässig ist, darf selbstverständlich nicht nur auf den Antrag abgestellt werden. Vielmehr müssen ggf. auch die Ausführungen in der Berufungsbegründung zur Auslegung der Berufungsantrages herangezogen werden. Im vorliegenden Fall führt dies jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

In der Konsequenz kommt das OLG Köln zu dem Ergebnis, dass der Versicherer sich mit Recht auf die fehlenden Erfolgsaussichten des damaligen Rechtsmittels berufen durfte.

Hierbei ist es unerheblich, dass die vom Versicherer angestellte Prognose auf andere als die vom OLG dargelegten Gründe gestützt wurde.

OLG Köln, Urt. v. 11.03.2003 – 9 U 130/02  
 Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - beclink  
 96321

## BUZ-Versicherung

### Annahme der EU-Richtlinie zur betrieblichen Altersversorgung

*Die EU-Richtlinie über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung hat nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament im März 2003 nun auch die Zustimmung des Europäischen Rates gefunden. Somit wird die Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung künftig EU-weit detaillierten Regelungen unterliegen.*

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitglieder und Leistungsempfänger angemessen über die Geschäftsbedingungen und die finanzielle Lage der Altersversorgungseinrichtungen sowie über ihre Rechte informiert werden. Die zugesagten Leistungen sollen vorsichtig berechnet werden und müssen durch ausreichende Vermögenswerte unterlegt sein. Die Aufsichtsbehörden müssen von den Mitgliedsstaaten mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, um die in ihre Zuständigkeit fallenden Einrichtungen wirksam beaufsichtigen zu können.

Ermöglicht wird die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtssysteme der Mitgliedsstaaten. Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung wird also auch ausländische Altersversorgungssysteme verwalten können, wobei die aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Mitgliedsstaates Anwendung finden, in dem die Einrichtung niedergelassen ist (Prinzip der Kontrolle des Herkunftsstaates).

Zudem gibt die Richtlinie Leitprinzipien für die langfristige Anlage von Vermögenswerten vor und stellt klar, dass die Wahl zwischen Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren bei der betrieblichen Altersversorgung in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fällt.

Die Richtlinie, die ein zentraler Punkt des Aktionsplans der Kommission für Finanzdienstleistungen ist, soll von den Mitgliedsstaaten innerhalb von 24 Monaten ab Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union umgesetzt werden.

### Falschbeantwortung von Gesundheitsfragen nicht immer kausal

*1. Es gibt keinen allgemeinen Satz der Lebenserfahrung des Inhalts, dass eine bewusst unrichtige Beantwortung von Fragen nach dem Gesundheitszustand oder früheren Behandlungen immer oder nur in der Absicht gemacht wird, auf den Willen des Versicherers Einfluss zu nehmen.*

*2. Schwere Erkrankungen deuten indiziell auf Arglist; beim Verschweigen leichterer Erkrankungen, oder solcher, die vom Versicherungsnehmer als solche angesehen werden, kann der Beweis der Arglist als nicht geführt angesehen werden (Anknüpfung an BGH VersR 1985, 156).*

Voraussetzung für das Vorliegen einer arglistigen Täuschung ist, dass der Versicherungsnehmer mit der wissentlich falschen Angabe von Tatsachen bzw. dem Verschweigen anzeige- und offenbarungspflichtiger Umstände auf die Entschließung des Versicherers, seinen Versicherungsantrag anzunehmen, Einfluss nehmen will. Dabei gibt es keinen allgemeinen Satz der Lebenserfahrung des Inhalts, dass eine bewusst unrichtige Beantwortung von Fragen nach dem Gesundheitszustand oder früheren Behandlungen immer oder nur in der Absicht gemacht wird, auf den Willen des Versicherers Einfluss zu nehmen.

Da es sich bei dem Bewusstsein des Versicherungsnehmers um eine innere Tatsache handelt, kann in der Praxis der Beweis meist nur durch einen Indizienbeweis geführt werden. Dies bedeutet, dass in der Regel, wenn schwere Erkrankungen, erkennbar chronische Erkrankungen oder Krankenhausaufenthalte verschwiegen worden sind, ein solches Bewusstsein anzunehmen ist, dagegen beim Verschweigen leichterer Erkrankungen oder solcher, die vom Versicherungsnehmer als solche angesehen werden, der Beweis als nicht geführt angesehen werden muss (in Anknüpfung an BGH VersR 1985, 156, 157; BGH VersR 1987, 91; OLG Koblenz NVerz 1999, 72 f.; OLG Koblenz NVerz 1999, 472 f.; OLG Koblenz NVerz 2001, 74; OLG Koblenz NVerz 2001, 503).

Bei der Berücksichtigung von Indizientatsachen für die Annahme arglistigen Verhaltens (vgl. OLG Koblenz VersR 1995, 689; OLG Koblenz, Urt. v. 14.11.1997 - 10 U 1100/96 und OLG Koblenz, Urt. v. 09.10.1998 - 10 U 1133/97) ist von besonderer und letztlich meist ausschlaggebender Bedeutung der nachweisbare Informationsstand des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem nach der Lebenserfahrung anzunehmenden Grad an Deutlichkeit eines Informationsbedürfnisses des Versicherers. Hat dabei ein Versicherungsnehmer den Informationsstand über seine Gesundheit, dass „keine ernsthafte Erkrankung vorliegt, die Beschwerden nur auf berufliche Bela-



stung zurückzuführen und als bloße Verspannung zu betrachten“ sind, dann kann ihm schwerlich der Vorwurf gemacht werden, den Versicherer abweichend von seinem eigenen Wissensstand falsch unterrichtet zu haben.

Im Fall des OLG Koblenz nahm der Kläger erfolgreich den beklagten Versicherer auf Leistung aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Anspruch. Bei der Beantragung dieser Versicherung hatte er zuvor im Antragsformular sämtliche Gesundheitsfragen mit „Nein“ beantwortet, obwohl er kurz zuvor wegen eines HWS/LWS-Syndroms in der Praxis seines Hausarztes behandelt worden war. Nachdem dann ein Vertragsschluss zustande gekommen war, wurde beim Kläger eine Wirbelsäulenerkrankung in Form zweier Bandscheibenvorfälle festgestellt, weswegen er bei dem Beklagten die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beantragte. Dabei berief er sich auf ein ärztliches Attest seines Hausarztes, in dem bescheinigt wurde, dass er sich schon seit längerer Zeit unter anderem wegen einer Steilstellung der HWS mit Blockierung sowie zweier Bandscheibenvorfälle in Behandlung war. Daraufhin erklärte die Beklagte die Anfechtung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wegen arglistiger Täuschung und verweigerte die Zahlung der Berufsunfähigkeitszusatzrente, wobei sie damit aus o.g. Gründen erfolglos blieb.

OLG Koblenz, Urt. v. 11.04.2003 - 10 U 400/97  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96658

## Unfallversicherung

### Alkoholbedingter Sturz aus dem Fenster - Leistungsfreiheit gem. § 2 Nr. 1 AUB 95

**Stürzt der Versicherungsnehmer beim Öffnen des Fensters über die Brüstung auf den Hotelvorplatz, ohne dass er eine nicht auf Alkoholisierung beruhende Erklärung für diesen Vorfall anzugeben vermag, kann sich der Unfallversicherer erfolgreich auf Leistungsfreiheit gem. § 2 Nr. 1 AUB 95 berufen.**

Für die Annahme einer alkoholbedingten Bewusstseinsstörung ist die Einholung eines Sachverständigenutachtens nicht immer erforderlich. Deuten bereits – wie vorliegend – die äußeren Umstände auf eine stärkere Alkoholisierung des Versicherungsnehmers hin und lässt die festgestellte Serumosmolalität auf den Genuss einer größeren Alkoholmenge schließen, kann hierauf verzichtet werden.

Das Vorbringen des Versicherungsnehmers, er habe wegen der stickigen Zimmerluft das Fenster öffnen wollen und sei dabei möglicherweise mit seinen Sok-

ken auf dem Holzfußboden ins Rutschen geraten, reichte nach Ansicht des Gerichts als Erklärung für den Sturz über die Brüstung nicht aus.

KG Berlin, Beschl. v. 04.02.2003 – 6 W 12/03 –  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96659

## Sonstige Versicherungen

### „Schwere unerwartete Erkrankung“ richtet sich nach Art der Erkrankung und der gebuchten Reise

**Wird bei einem Versicherungsnehmer drei Wochen vor einer Trekking-Bergsteigerreise nach Nepal mit Gipfelbesteigung eine Achillodynie (Schmerzzustände im Bereich der Achillessehne) diagnostiziert, dann liegt darin eine schwere unerwartete Erkrankung.**

Eine schwere unerwartete Erkrankung liegt vor, wenn die Erkrankung dergestalt ist, dass der Reiseantritt aus objektiver Sicht, d.h. aus Sicht eines verständigen Dritten, nicht mehr zumutbar wäre, wobei die Zumutbarkeit allein unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes und der Krankheitssymptome sowie der Art der gebuchten Reise zu beurteilen ist. Das ist dann der Fall, wenn drei Wochen vor einem geplanten Reisetrip eine Achillodynie (Schmerzzustände im Bereich der Achillessehne) diagnostiziert wird und die gebuchte Reise eine Trekking-/ Bergsteigerreise nach Nepal mit Gipfelbesteigung ist. In einem solchen Fall besteht dann die Obliegenheit der unverzüglichen Stornierung der Reise. Im Prozess muss der Versicherer die objektive Verletzung dieser Obliegenheit, der Versicherungsnehmer einen geringeren Schuldgrad als grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisen. Ein geringeres Verschulden wird nur dann angenommen, wenn vom behandelnden Arzt ausdrücklich die Auskunft erteilt worden ist, dass sicher mit einem komplikationsfreiem Heilverlauf und einer Wiederherstellung bis zum geplanten Reiseantritt gerechnet werden kann.

Im Fall des LG München I führte ein Reiserücktrittsversicherer erfolgreich die Berufung gegen ein gegen ihn ergangenes Urteil auf Zahlung von Reiserücktrittskosten durch, da sich bei dem ursprünglich klagenden Versicherungsnehmer drei Wochen vor Reiseantritt Schmerzen im Bereich der Achillessehne einstellten und gleichwohl erst drei Wochen später storniert wurde.

LG München I, Urt. v. 05.02.2003 – 15 S 4319/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96323

## Haftung

### Ursächlichkeitszeitpunkt bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

*Für die Frage des rechtlichen Ursachenzusammenhangs zwischen der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und einem Verkehrsunfall ist auf den Zeitpunkt des Beginns der kritischen Verkehrssituation abzustellen, welcher dann vorliegt, wenn eine erkennbare Verkehrssituation konkreten Anhalt dafür bietet, dass eine Gefahrensituation unmittelbar entstehen kann.*

Der Kläger fuhr auf einer vorfahrtsberechtigten Straße mit überhöhter Geschwindigkeit. Der Beklagte kam aus der Gegenrichtung und bog unter Missachtung der Vorfahrt des Klägers nach links ab.

Die Vorinstanzen haben im Hinblick auf die überhöhte Geschwindigkeit des Klägers ein Mitverschulden zwischen 20 % und 33% angenommen. Ein Mitverschulden von 1/3 hält der Überprüfung des BGH stand. Der Kläger hat durch Überschreitung der außerhalb geschlossener Ortschaften gemäß StVO vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit um mindestens 20 km/h den Unfall mitursächlich herbeigeführt. Dabei kann der spätere Unfall einer Geschwindigkeitsüberschreitung nicht allein deshalb zugerechnet werden, weil das Fahrzeug bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit erst später an diese Stelle gelangt wäre. Vielmehr muss sich in dem Unfall die auf das zu schnelle Fahren zurückzuführende erhöhte Gefahrenlage aktualisieren. Der rechtliche Ursachenzusammenhang ist daher zu bejahen, wenn bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit zum Zeitpunkt des Einsetzens der kritischen Verkehrssituation der Unfall vermeidbar gewesen wäre.

Die kritische Verkehrslage beginnt für einen Verkehrsteilnehmer dann, wenn die ihm erkennbare Verkehrssituation konkreten Anhalt dafür bietet, dass eine Gefahrensituation unmittelbar entstehen kann. Für einen vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer müssen erkennbare Umstände eine bevorstehende Verletzung seines Vorrechts nahelegen. Eine nur abstrakte, stets gegebene Gefahr eines Fehlverhaltens anderer ist nicht ausreichend. Von Bedeutung sind hierbei neben der Fahrweise des Wartepflichtigen alle Umstände, die sich auf dessen Fahrweise auswirken können, also auf die Fahrweise des Bevorrechtigten selbst. Gibt der Bevorrechtigte dem Wartepflichtigen durch einen Verkehrsverstoß Anlass, die Wartepflicht - namentlich infolge einer Fehleinschätzung der Verkehrslage - zu verletzen, so kann die kritische Verkehrslage bereits vor der eigentlichen Vorfahrtsverletzung eintreten.

Im vorliegenden Fall war der sich auf seinem Motorrad aus einer ansteigenden Kurve nähernde Vorfahrtsberechtigte für den Wartepflichtigen als schmale Silhouette nur schwer erkennbar. Der Beginn der kritischen Verkehrslage lag somit bereits beim erstmaligen Sichtkontakt zwischen PKW und dem Motorradfahrer vor, da der Motorradfahrer bereits in diesem Zeitpunkt konkret damit rechnen musste, dass der Wartepflichtige sein Vorfahrtsrecht verletzen könnte.

BGH, Urt. v. 25.03.2003 - VI ZR 161/02

Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96660

### Schadensberechnung auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten

*Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag.*

Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, wobei der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist (BGH VersR 1989, 1056). Dies gilt im Grundsatz auch für fiktive Reparaturkosten. Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (BGHZ 115, 364, 368). Jedoch braucht sich der Geschädigte nicht auf die bloß abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Auch bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten kann nicht ein abstrakter Mittelwert Grundlage für die Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten sein (a.A. OLG Hamm DAR 1996, 400; LG Berlin Schaden-Praxis 2002, 390).

Vielmehr ist grundsätzlich Maßstab das Verhalten eines wirtschaftlich vernünftig denkenden Geschädigten zum Zwecke der Schadensbehebung. Dazu gehört auch die Entscheidung des Geschädigten, sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen durfte die Klägerin daher im vorliegenden Fall der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze des „Porsche-Zentrums“ zugrundelegen, auch wenn diese über den von der DEKRA ermittelten Sätzen der Region lagen.

BGH, Urt. v. 29.04.2003 – VI ZR 398/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96662

### Ersatz von Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts

**Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt. Die Qualität der Reparatur spielt jedenfalls so lange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.**

Die überwiegende Anzahl der Gerichte spricht Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungsaufwands zu. Für eine weitergehende Inanspruchnahme des Schädigers müsse der Geschädigte das Fahrzeug zum Zwecke der Weiterbenutzung fachgerecht instandsetzen. Dies gebiete das sich aus § 249 Satz 2 BGB a.F. ergebende Wirtschaftlichkeitspostulat und das schadensrechtliche Bereicherungsverbot, weil der Restwert des Fahrzeugs trotz des Schadens im Vermögen des Geschädigten verbleibe (u.a. OLG Saarbrücken MDR 1998, 1346; OLG Hamm VersR 2000, 1122; OLG Köln ZfS 2002, 74; OLG Frankfurt OLGR 2002, 81).

Die Gegenmeinung billigt dem Geschädigten Reparaturkostenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts unter Ausklammerung des Restwerts zu. Sie begründet dies damit, dass mit der Berücksichtigung des Restwerts bei der Berechnung des Schadensersatzes in die Ersetzungsbefugnis und die Dispositionsfreiheit des Geschädigten eingegriffen würde (u.a. OLG Düsseldorf DAR 2001, 125; LG Wiesbaden ZfS 2000, 250).

Der letztgenannten Ansicht schließt sich der Senat in dem vorliegenden Fall an. In diesem verlangte der Kläger von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Schädigers Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem sein Kraftfahrzeug beschädigt wurde. Der Kläger, ein Karosseriebaumeister, hat sein Fahrzeug nach dem Unfall selbst instandgesetzt. Im Prozess hat der Sachverständige zwar bestätigt, dass durch die Reparaturmaßnahmen jedenfalls Verkehrs- und Betriebssicherheit wiederhergestellt worden sind; er hat allerdings Art und Qualität der Reparatur nicht

weiter untersucht. Der Senat hat bereits früher entschieden, dass in den Fällen, in denen der Geschädigte sein beschädigtes Fahrzeug tatsächlich repariert, bei der für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeitsgrenze einer Reparatur erforderlichen Vergleichsbetrachtung zwischen den Reparaturkosten und den Kosten der Ersatzbeschaffung auf Seiten der letzteren eine Kürzung des Wiederbeschaffungswerts um den Restwert im allgemeinen unterbleibt.

Dieser Grundsatz gilt auch hier, ohne dass es insoweit auf die Qualität der Reparatur ankommt. Wird der PKW vom Geschädigten tatsächlich repariert und weiter genutzt, so stellt sich der Restwert lediglich als hypothetischer Rechnungsposten dar, den der Geschädigte nicht realisiert und der sich daher in der Schadensbilanz nicht niederschlagen darf. Erst die Unverhältnismäßigkeit bildet bei einer möglichen Naturalrestitution die Grenze, ab welcher der Ersatzanspruch des Geschädigten sich nicht mehr auf Herstellung (Naturalrestitution), sondern allein noch auf den Wertausgleich des Verlustes in der Vermögensbilanz (Kompensation) richtet (BGHZ 115, 364, 367). Hiervon hat der Senat eine Ausnahme gemacht, wenn der Geschädigte bei einem besonderen Integritätsinteresse an dem Erhalt des ihm vertrauten Kraftfahrzeugs das Fahrzeug mit einem Aufwand bis zu 130% des Wiederbeschaffungswerts instandsetzen lässt (BGHZ 115, 364, 371). Ob es für den Zuschlag auf die Qualität der Reparatur ankommt, bedurfte vorliegend keiner Entscheidung, da hier die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungsaufwand des Fahrzeugs nicht überstiegen.

BGH, Urt. v. 29.04.2003 – VI ZR 393/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96663

### Verkehrssicherungspflicht zur Baumkontrolle

**Die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ist nicht davon abhängig, dass ein bestimmtes Schadensbild eines Baumes, das Veranlassung zur genaueren Untersuchung gegeben hätte, für den Schaden eines Dritten ursächlich geworden ist; vielmehr reicht es aus, wenn die konkrete Ursache des Absturzes nicht festgestellt werden kann, das Bruchrisiko aber in einer fachmännischen Untersuchung deutlich geworden und deshalb zu beseitigen gewesen wäre.**

Zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren hat der Verkehrssicherungspflichtige die Maßnahmen zu treffen, die einerseits zum Schutz gegen Astbruch und Windwurf erforderlich, andererseits unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes der

öffentlichen Hand zumutbar sind. Dazu reicht im Regelfall eine in angemessenen Abständen – mindestens zweimal jährlich - vorzunehmende äußere Sichtprüfung des Baumes aus.

Eine eingehende fachmännische Untersuchung ist hingegen dann vorzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die der Erfahrung nach auf eine besondere Gefährdung hindeuten, etwa eine spärliche oder trockene Belaubung, dürre Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall. Auch das Vorliegen eines „Druckzwiesels“ (d.h. eines mehrstämmigen Baumstammes mit etwa gleichmäßigem Dickenwachstum der Stämme, bei dem der Druck der Teilstämme an sich gegeneinander gerichtet ist) stellt ein Stabilitätsrisiko dar, wenn die Teilstämme durch Äste quer zur Stammrichtung voneinander weg in erheblichem Maße auf Zug belastet werden. Befinden sich in Höhe des Zwiesels alte Astungswunden (nach Kappung von Ästen), kann sich dort Fäulnis bilden, die in dem besonders stark unter Zug belasteten Bereich eine Bruchgefahr begründet.

Weist ein Baum zum Zeitpunkt der letzten Sichtkontrolle mehrere auf eine Gesundheitsschädigung hindeutende Symptome auf, im vorliegenden Fall einen Stammschaden, der eine Länge von ca. 150 cm sowie eine Breite von ca. 30 bis 40 cm aufwies und nach unten bis auf 20 cm an den Boden heranreichte, einen „Druckzwiesel“ sowie eine Astungswunde, so ist eine eingehende fachmännische Kontrolle des Baumes unerlässlich. Bei dieser wären die tatsächlich vorhandenen Bruchrisiken deutlich geworden und der Schaden - ein Fahrzeugschaden durch Astabbruch - wäre vermieden worden.

OLG Hamm, Urt. v. 04.02.2003 – 9 U 144/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96665

## „Fliegender“ Start an Ampel kann auch bei Beachtung der Grünphase zu Haftungsquote von 80 % führen

*Biegt ein Fahrzeugführer nach einem mit überhöhter Geschwindigkeit durchgeführtem „fliegenden“ Start an einer ampelgesicherten Einmündung nach links ab und kommt es dabei zu einer Kollision mit einem – aus seiner Sicht von links kommenden – und auf der rechten Fahrspur geradeausfahrenden anderen Pkw, so trifft den abbiegenden Fahrer eine Haftungsquote von 80 %, wenn beide Fahrzeugführer sich an die Grünphase „ihrer“ Ampel hielten.*

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten ergeben, dass bei dem Ampelphasenplan zu entnehmenden Zeitdifferenz von vier Sekunden zwischen der endenden Freigabezeit für den geradeausfahrenden und der beginnenden Freigabezeit für den abbiegenden Pkw in Anbetracht der Weiträumigkeit der Einmündung durchaus beide Fahrzeugführer bei Grünlicht in die Einmündung eingefahren sein können. Der mit überhöhter Geschwindigkeit durchgeführte Start des abbiegenden Fahrers habe aber eine „ganz kritische“ Verkehrslage geschaffen.

Dieser Verkehrsverstoß gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 StVO bewirkte nach Ansicht des Gerichts eine deutlich gesteigerte Betriebsgefahr und wurde mit einer Haftungsquote von 80 % bewertet.

OLG Hamm, Urt. v. 17.01.2003 – 9 U 112/02  
Volltext-Service unter [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de) - becklink 96679

### Impressum

Info-Letter Versicherungs- und Haftungsrecht

#### Verantwortlicher Schriftleiter:

RA Dr. Theo Langheid, Beethovenstraße 5 - 13,  
50674 Köln.  
e-mail: [ivh@bld.de](mailto:ivh@bld.de)

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

**Verlag:** C.H. Beck oHG,  
Wilhelmstraße 9, 80801 München,  
Tel.: 0 89/3 81 89-0, Fax: 0 89/3 81 89-297  
(Zeitschriftenabteilung).

e-mail: [abo.service@beck.de](mailto:abo.service@beck.de)  
Bankverbindung: Postbank München,  
Kto.-Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.

**Ihr Ansprechpartner in der NJW-Redaktion:**  
RA Martin W. Huff, Tel. 0 69/75 60 91-0.

**Internet-Volltext-Service:** [www.IVH.beck.de](http://www.IVH.beck.de)  
Hotline: Tel.: 0 89/3 81 89-421  
Fax: 089/3 81 89-134

**Erscheinungsweise:** zweimal monatlich.

**Bezugspreise 2003:** halbjährlich € 98,- (darin € 6,41 MwSt.) inkl. Internet-Volltext-Service. Fakturierung erfolgt halbjährlich zu Beginn des Bezugszeitraums. Einzelheft € 9,20 (darin € 0,60 MwSt.), jeweils zzgl. Vertriebsgebühren.

**Bestellungen:** über jede Buchhandlung und beim Verlag.

**Abo-Service:** Tel.: 0 89/3 81 89-679,  
Fax: 0 89/3 81 89-297 (Zeitschriftenabteilung).  
e-mail: [abo.service@beck.de](mailto:abo.service@beck.de)

**Abbestellungen:** mindestens 6 Wochen vor Halbjahresende.

**Adressenänderung:** Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.  
Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist.  
Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

**Druck:** AB Color Druck, Hiltenspergerstraße 15,  
80798 München.

ISSN 1611-0986